Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 23 (1976)

Heft: 1-2

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 1/2, Januar/Februar 1976 23. Jahrgang

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz Redaktion Ø 031 25 65 81, Bern

Zivilschutz

Vereinigt mit «Schutz und Wehr»

Protection civile Protezione civile Protecziun civila

enorger, asm

Revue de l'Union suisse pour la protection des civils, de l'Association professionnelle suisse de protection civile des villes et de la Société suisse pour la protection des biens culturels Rédaction Ø 031 25 65 81, Berne Rivista dell'Unione svizzera per la protezione dei civili, dell'Associazione professionale svizzera di protezione civile delle città e della Società svizzera per la protezione dei beni culturali Redazione Ø 031 25 65 81, Berna

926



In dieser Nummer:

Die Revision der Zivilschutzgesetzgebun	g
Territorialdienst und Zivilschutz	
Dokumentation im Kulturgüterschutz	
Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz	
Zivilschutz-Bilderbogen 1975	

10

11

12

18

20

22

26

28

Partie romande

reunion d miormation des associations	
européennes de protection civile,	
Steffisburg/Thun 1975	
Nouvelles des villes et cantons romands	

Das Bundesamt	für Zivilschutz teilt mit
L'Office fédéral	de la protection civile
communique	
Y . Y Y O O	

L'Ufficio federale della protezione civile comunica

Auflage – Tirage – Tiratura 32 000 Exemplare

Unser Umschlagbild:

Detailinstruktion im Zivilschutz

Photo: Burger, Steffisburg

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Professor Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn; Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend.

Redaktionsschluss am 15. des Vormonats

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 20.– (Schweiz). Ausland Fr. 30.–. Einzelnummer Fr. 2.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

Mit der vom Bundesrat dem Parlament unterbreiteten und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommenen Konzeption 1971 über den Zivilschutz wurde in klarer Form festgelegt, welches die Ziele des schweizerischen Zivilschutzes sein sollen und wie diese erreicht werden können. Allein, die Konzeption wäre verurteilt, eine Grundsatzerklärung zu bleiben, würden nicht die rechtlichen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung geschaffen.

Mit dem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Kantonen, Parteien und Verbänden sowie andern, fachlich interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorentwurf zu einer Änderung der Zivilschutzgesetze (Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz) sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Hauptziel der Revision ist es, durch die Verpflichtung aller Gemeinden zur Bildung von Schutzorganisationen und zur Erstellung von Schutzbauten einerseits und durch die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu wirksamen Schutzraumorganisationen anderseits vor allem den Weg für die Verwirklichung der beiden wichtigsten Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971, näm-

lich
– für jeden Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz an seinem Wohnort zu
erstellen sowie

den Aufenthalt in den Schutzräumen für eine längere Zeit zu ermöglichen,
 zu öffnen

Der Vorentwurf trägt aber auch vielen Erfahrungen der Praxis und Anliegen der Kantone sowie Gemeinden Rechnung. Nicht entsprochen wird dagegen verschiedenen Begehren um Erhöhung der Bundesbeiträge an die Massnahmen des Zivilschutzes. Diese Wünsche sollen indirekt berücksichtigt werden, indem durch die Schaffung neuer Steuerungsmöglichkeiten und durch eine verfeinerte Planung angestrebt wird, die finanziellen Mittel des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gezielter und damit wirksamer einzusetzen. Dadurch soll die Revision, die zudem eine leichte Erhöhung des Anteils der Hauseigentümer an den Mehrkosten beim privaten Schutzraumbau vorsieht, trotz einem erweiterten und verbesserten Schutz der Bevölkerung gesamtschweizerisch kaum zu ins Gewicht fallenden jährlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand führen. Die ersten Stellungnahmen zum Vorentwurf sind ermutigend. Sie halten alle

Die ersten Stellungnahmen zum Vorentwurf sind ermutigend. Sie halten alle fest, dass die vorgeschlagenen, hier nur in den wesentlichsten Punkten angedeuteten Änderungen dazu angetan sind, zum Ziele zu führen.

Der wirksame Schutz der Bevölkerung geht uns alle an. Die mit der Gesetzesrevision gemachten Vorschläge stellen das dar, was in Berücksichtigung der Umstände als optimale und realisierbare Verbesserung bezeichnet werden darf. Möge ihnen das nötige Verständnis entgegengebracht werden!

humublalis

Hans Mumenthaler Direktor Bundesamt für Zivilschutz